

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 72 SGB II Sofortzuschlag

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 08.06.2022

- Erstellung der Neuregelung aufgrund des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze.



Gesetzestext

§ 72 Sofortzuschlag

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 25 Euro. Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

1. nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder der Bildungs- und Teilhabeleistung rückwirkend geändert oder fällt sie rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder eine Bildungs- und Teilhabeleistung ergibt.

(3) § 42 Absatz 4 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Voraussetzungen	1
2.1	Anspruch aufgrund des Bezugs von Alg II oder Sozialgeld	1
2.2	Anspruch aufgrund des alleinigen Bezugs von BuT-Leistungen	2
2.3	Anspruch trotz fehlender Hilfebedürftigkeit.....	2
2.4	Spezielle Fallkonstellationen.....	3
3.	Verfahren zur Bewilligung des Sofortzuschlags.....	3



1. Allgemeines

(1) Die Vorschrift regelt die Gewährung eines monatlichen Sofortzuschlages in Höhe von 25,00 EUR für leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Der Sofortzuschlag soll die Anspruchsberechtigten bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung unterstützen.

Leistungszweck
(72.1)

(2) Bei dem Sofortzuschlag handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, nicht um einen Mehrbedarf im Sinne von § 21 SGB II. Sie dient nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs. Die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe werden bereits durch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung ergänzt der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer geltenden Bedarfe erbracht wird. Der Sofortzuschlag selbst ist nicht anspruchsauslösend.

Rechtscharakter
(72.2)

(3) Die Leistung des Sofortzuschlags muss nicht gesondert beantragt werden; die Bewilligung erfolgt von Amts wegen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen (s. Rz. 72.4) vorliegen. Dies gilt auch dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erst während des laufenden Leistungsbezugs eintreten.

Antragstellung
(72.3)

2. Voraussetzungen

Den Sofortzuschlag erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ab Juli 2022 für Monate, in denen

Voraussetzungen
(72.4)

- sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt (§§ 20, 23 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 28 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) oder
- sie nur einen Anspruch auf eine Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach § 28 SGB II haben oder
- sie nur deshalb keinen Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld haben, weil bei ihnen Kindergeld aufgrund der Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II als Einkommen berücksichtigt wird und sie ohne die Berücksichtigung des Kindergeldes hilfebedürftig im Sinne des § 9 SGB II wären.

2.1 Anspruch aufgrund des Bezugs von Alg II oder Sozialgeld

(1) Der Sofortzuschlag nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB II kommt insbesondere Kindern zugute, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern oder Elternteilen leben und einen eigenen Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld haben. Da es für den Sofortzuschlag ausreicht, wenn sich der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 3, 4,

Anspruch nach
§ 72 Absatz 1 Satz 1
(72.5)



Fachliche Weisungen § 72 SGB II

5 oder 6 bemisst, können aber auch andere Personen den Sofortzuschlag erhalten, wenn sie die gesetzlich definierten Voraussetzungen erfüllen (z. B. unter 25-Jährige, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind).

(2) Auch der Bezug von Alg II oder Sozialgeld, das allein darlehensweise nach § 24 Absatz 4 oder Absatz 5 SGB II erbracht wird, bzw. eines Darlehens bei unabweisbarem Bedarf nach § 24 Absatz 1 SGB II kann den Bezug des Sofortzuschlags nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB II begründen.

(3) Der alleinige Bezug von Leistungen für Erstausstattungen etc. nach § 24 Absatz 3 SGB II genügt als Anspruchsvoraussetzung hingegen nicht, da es sich nicht um einen Teil des Arbeitslosengeldes II oder Sozialgeldes handelt (vgl. § 19 Absatz 1 Satz 3 SGB II). Ggf. liegen in diesen Fällen jedoch die Anspruchsvoraussetzungen nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II vor.

Ein Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht daher auch nicht in den Fällen des § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II (Zuschuss zur Kranken- oder Pflegeversicherung in sog. "Würde-Fällen", vgl. FW zu § 26, Kapitel 2.4 und 3.1) sowie bei Personen, die als Auszubildende nach § 7 Absatz 5 SGB II vom regulären Leistungsbezug ausgeschlossen sind und nur Leistungen nach § 27 SGB II erhalten.

2.2 Anspruch aufgrund des alleinigen Bezugs von BuT-Leistungen

(1) Nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II besteht auch ein Anspruch auf den Sofortzuschlag für Monate, für die zumindest eine konkrete BuT-Leistung nach § 28 SGB II bewilligt wurde. Die bloße Feststellung, dass ein Kind BuT-Leistungen dem Grunde nach beanspruchen könnte, reicht hingegen nicht aus.

Anspruch nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (72.6)

(2) Auch das Bestehen der Ansprüche nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II stellt das Jobcenter von Amts wegen fest. Dies gilt auch für gemeinsame Einrichtungen (gE), bei denen die Bewilligung der BuT-Leistungen auf den kommunalen Träger übertragen wurde. Die gE und der jeweilige kommunale Träger müssen in diesen Fällen durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die gE sämtliche für die Bewilligung des Sofortzuschlags notwendigen Informationen erhält.

2.3 Anspruch trotz fehlender Hilfebedürftigkeit

(1) Der Sofortzuschlag kann nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II auch unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zugutekommen, die mit ihren leistungsbeziehenden Eltern oder Elternteilen und gegebenenfalls deren Partnerinnen und Partnern in einem Haushalt leben, aber keinen eigenen Anspruch auf Alg II, Sozialgeld oder eine BuT-Leistung haben und daher nicht

Anspruch nach § 72 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 (72.7)



Fachliche Weisungen § 72 SGB II

Mitglied der Bedarfsgemeinschaft sind. Voraussetzung für einen Anspruch auf den Sofortzuschlag ist in diesen Fällen, dass die Kinder die zugrundeliegenden Leistungen nur deshalb nicht erhalten, weil bei ihnen im Rahmen der Hilfebedürftigkeitsprüfung Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird. Die besonderen Modalitäten der Einkommensberücksichtigung nach § 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II sollen nicht dazu führen, dass Kinder von dem Sofortzuschlag ausgeschlossen werden, die ohne die Berücksichtigung von Kindergeld hilfebedürftig im Sinne von § 9 SGB II und somit leistungsberechtigt im Sinne des § 7 SGB II wären.

- (2) Beziehen die Eltern hingegen Leistungen nach dem SGB II und hätte das Kind selbst bei Nichtberücksichtigung des Kindergeldes keinen eigenen Anspruch auf Alg II, Sozialgeld oder BuT-Leistungen (z. B. wegen ausreichenden anderen Einkommens oder Vermögens), besteht kein Anspruch des Kindes auf den Sofortzuschlag.
- (3) Auch in den Fällen des § 72 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II bewilligt das Jobcenter den Sofortzuschlag von Amts wegen, ohne dass ein separater Antrag gestellt werden muss.

2.4 Spezielle Fallkonstellationen

(1) Bezieht das anspruchsberechtigte Kind neben den Leistungen nach dem SGB II auch Kinderzuschlag, besteht sowohl ein Anspruch auf den um 25,00 EUR erhöhten Kinderzuschlag nach § 6a Absatz 2 Satz 4 Bundeskindergeldgesetz als auch auf den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II. Der Erhöhungsbetrag des Kinderzuschlags wird dann jedoch im SGB II – wie der restliche Kinderzuschlag – als Einkommen berücksichtigt.

**Paralleler Bezug
von Kinderzuschlag
(72.8)**

(2) Kinder, die SGB II-Leistungen für dieselben Monate in zwei Bedarfsgemeinschaften beziehen (temporäre Bedarfsgemeinschaft), erhalten den Sofortzuschlag nur einmal pro Monat. Bei Vorliegen des echten Wechselmodells soll der Sofortzuschlag in der Bedarfsgemeinschaft gewährt werden, in der der Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei Vorliegen des unechten Wechselmodells soll der Sofortzuschlag in der Bedarfsgemeinschaft gewährt werden, in der sich das Kind überwiegend aufhält.

**Temporäre Bedarfs-
gemeinschaften
(72.9)**

3. Verfahren zur Bewilligung des Sofortzuschlags

(1) Der Sofortzuschlag wird ab Juli 2022 für jeden Monat erbracht, in dem die in § 72 SGB II genannten Voraussetzungen vorliegen.

**Bewilligung
(72.10)**

In den gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Bewilligung mittels eines gesonderten Bescheides.

(2) Wird die Bewilligung der Grundleistung materiell-rechtlich rückwirkend geändert oder wird sie zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung des Sofortzuschlages. Der Sofortzuschlag darf in diesen Fällen nicht nach § 50 SGB X zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist auch ausgeschlossen, wenn sich

**Keine Rückforderung
(72.11)**



Fachliche Weisungen § 72 SGB II

aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 SGB II kein Anspruch auf Alg II, Sozialgeld oder eine BuT-Leistung ergibt. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Sofortzuschlages nicht mehr vor, ist die Bewilligung daher nur mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

(3) Wurde der Sofortzuschlag versehentlich mehrfach ausgezahlt (z. B. beim Wechsel in eine andere Bedarfsgemeinschaft), ist die Rückforderung unter den Voraussetzungen des SGB X zu prüfen. § 72 Absatz 2 SGB II regelt nur Fallgestaltungen, bei denen sich die Grundleistung (Alg II, Sozialgeld oder BuT) ändert; falsche, doppelte Zahlungen des Sofortzuschlages sind davon nicht betroffen.

(4) Im Rahmen von Erstattungsansprüchen gegenüber vorrangigen Leistungsträgern gehört der Sofortzuschlag nur dann zu den abzurechnenden Leistungen, wenn die Leistung des anderen Trägers ebenfalls mit einem Sofortzuschlag verbunden ist (Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, der Kinderzuschlag nach dem Bundeskinder geldgesetz sowie ergänzende Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz).

(5) Der Anspruch auf den Sofortzuschlag kann nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 72 Absatz 3 SGB II in Verbindung mit § 42 Absatz 4 SGB II). Nur eine Abtretung und Übertragung nach § 53 Absatz 2 SGB I ist möglich. Die Regelung bewirkt, dass der Sofortzuschlag den Kindern bzw. der Familie erhalten bleibt und ihnen tatsächlich zugutekommt.

**Erstattung
nach § 40a SGB II
i. V. m. § 104 SGB X
(72.12)**

**Abtretung
(72.13)**